

Merkblatt zur Junglandwirteprämie für das Jahr 2016

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **17. Mai 2016**. Die **Anlage D** (Junglandwirteprämie) ist zusammen mit dem Sammelantrag 2016 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Die Junglandwirteprämie wird für maximal 90 aktivierte Zahlungsansprüche gewährt.

Der maximale Förderungszeitraum beträgt fünf Jahre.

Bei der Junglandwirteprämie handelt es sich um eine Direktzahlung. Nach derzeitigen Schätzungen wird ein Betrag von etwa 44 € je Zahlungsanspruch gewährt. Es gelten die üblichen Regelungen hinsichtlich Antragstellung, Fristen, Kürzungen und Sanktionen.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Die Gewährung von Junglandwirteprämie setzt voraus, dass ein Antrag auf Zahlung von Basisprämie in 2016 gestellt wird und Zahlungsansprüche mit beihilfefähiger Fläche aktiviert werden. Antragsteller können natürliche Personen (Einzelunternehmen) wie auch juristische Personen (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft) und Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) sein.

4. Voraussetzungen für natürliche Personen

Der Antragsteller hat im Kalenderjahr des erstmalig gestellten Basisprämienantrags das 40. Lebensjahr nicht überschritten und sich entweder in diesem Jahr oder während der fünf Jahre vor dem 01.01. des Jahres der erstmaligen Beantragung der Basisprämie erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen.

Zudem muss der Junglandwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. Im Falle von Mehrfachniederlassungen kann jedenfalls für den weiteren Betrieb keine Junglandwirteprämie gewährt werden.

5. Voraussetzungen für Personengesellschaften und juristische Personen

Mindestens einer der Betriebsleiter der juristischen Person oder der Personengesellschaft muss die Voraussetzungen hinsichtlich Alter und Zeitpunkt der Betriebsaufnahme erfüllen.

Diejenige Person, die für die Beurteilung der Junglandwirte-Eigenschaften maßgeblich ist, hat im Kalenderjahr der erstmaligen Antragstellung auf Zahlung der Junglandwirteprämie das 40. Lebensjahr nicht überschritten.

Ein Junglandwirt ist im Falle einer Antragstellung durch eine Personenvereinigung oder juristische Person dann Betriebsleiter, wenn er die Personengesellschaft oder juristische Person wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken in jedem Jahr, für das die juristische Person oder Personengesellschaft einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie stellt, kontrolliert. Maßgeblich ist, dass keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden kann.

Kommen mehrere natürliche Personen als Junglandwirte in Frage, so ist auf diejenige Person abzustellen, die zum frühesten Zeitpunkt die Kontrolle der Personengesellschaft oder der juristischen Person übernommen hat. Für den Fall, dass mehrere Junglandwirte zum gleichen Zeitpunkt die Kontrolle übernommen haben, gelten die Anforderungen an die Kontrolle des Betriebs auch für eine Gruppe von mehreren Junglandwirten.

Die alleinige Kontrolle übt der Junglandwirt aus, wenn er die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken allein treffen kann.

Die gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Landwirten, die keine Junglandwirte sind, übt der Junglandwirt aus, wenn keine Entscheidung zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken gegen den Junglandwirt getroffen werden kann.

Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert, so gelten die genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt.

Der Junglandwirt muss die Betriebskontrolle entweder erstmals im Jahr der Antragstellung auf Zahlung für Junglandwirte oder während der fünf Jahre vor dem 01.01. des Jahres der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte übernommen haben.

Des Weiteren muss der Junglandwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsaufnahme ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. Im Falle von Mehrfachniederlassungen kann jedenfalls für den weiteren Betrieb keine Junglandwirteprämie gewährt werden.

6. Antragsverfahren

Im ELAN-Antrag sind je nach Wahl der Rechtsform nur die entsprechenden Felder erfassbar.

In der Anlage D sind das Geburtsdatum sowie der Zeitpunkt und der Mitgliedstaat der ersten Niederlassung aller Junglandwirte anzugeben. Zusätzlich sind die Unternehmensnummer und ggf. die ZID-Registriernummer des landwirtschaftlichen Betriebs der ersten Niederlassung zu nennen.

Der Nachweis der Betriebskontrolle durch den Junglandwirt bei Personengesellschaften und juristischen Personen erfolgt anhand der Vorlage einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und bei eingetragenen Gesellschaften anhand des aktuellen Handelsregisterauszugs. In diesem Zusammenhang sind auch die zuständige Registrierungsstelle und die Registrierungsnummer mitzuteilen.